

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Pleinfeld vom 13.11.1975, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 12.03.2008

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit Leichenhaus in Pleinfeld und in den Ortsteilen Ramsberg und Stirn, einen Friedhofsanteil mit Leichenhaus im Ortsteil St. Veit und ein Leichenhaus im Ortsteil Allmannsdorf
2. Das erforderliche Friedhofspersonal
3. Das erforderliche Personal und Geräte für Bestattungen, Umbettungen usw stellt das vom Markt Pleinfeld damit beauftragte Bestattungsinstitut zur Verfügung.

§ 2

Bestattungsanspruch

1. Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet, sofern dafür gemeindliche Einrichtungen vorhanden sind oder diese durch das beauftragte Institut bereitgestellt werden.
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
 - c) Beisetzung von Urnen

2. Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlichen Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das Bestattungspersonal des beauftragten Instituts eingesargt werden.
3. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1
4. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen. Bei der Öffnung eines Grabes ist der Grabberechtigte verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung von Grabmälern, Grabeinfassungen, Pflanzungen aller Art, einschließlich Grabhügel, besorgt zu sein. Ansonsten erfolgt die Beseitigung durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Verpflichteten.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das beauftragte Institut im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

Größe der Gräber

1. Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren:
1,00 m lang, 0,60 m breit
 - b) Reihengräber für Kinder von 6 - 12 Jahren:
1,50 m lang, 0,80 m breit,
 - c) Reihengräber für Personen über 12 Jahre:
2,00 m x 0,85 m in Pleinfeld, Abteilungen K und M
2,50 m x 1,00 m in Pleinfeld, ab Abteilung 0
2,25 m x 1,00 m in Stirn und St. Veit
2,20 m x 0,90 m in Ramsberg
jeweils einschließlich Grabsteinfundament.
 - d) Die Aufmaße bei Familiengräbern betragen:
bei 1 Grabplatz Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
bei 2 Grabplätzen Länge 2,20 m, Breite 2,00 m
bei 3 Grabplätzen Länge 2,20 m, Breite 3,00 m
bei 4 Grabplätzen Länge 2,20 m, Breite, 4,50 m
2. Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 0,80 m für Kinder bis zu zwei Jahren, 1,10 m für Kinder von zwei bis zu sechs Jahren, 1,30 m für Kinder von sechs bis zu zwölf Jahren, 1,80 m für Personen über zwölf Jahre.

3. Die Grabstätten, die ausschließlich zur Besetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber) haben 1,00 m Länge und 0,60 m Breite. Der Abstand beträgt 0,30 m. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,65 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6

Aufbewahrung von Leichen

1. Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
2. Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
3. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen

§ 7

Ruhezeiten

Die Ruhefristen in den gemeindlichen Friedhöfen bis zur Wiederbelegung betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zu einem Alter von 10 Jahren | 10 Jahre |
| b) für Verstorbene über 10 Jahre | 25 Jahre |
| c) für Urnen | 12 Jahre |
| d) in Grabkammern pauschal | 12 Jahre |

§ 8

Umbettung auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
4. die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
 - a) Reihengräber

- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Reihengräber

1. Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr, Reihengräber für Verstorbene vom 6. bis 12. vollendeten Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene von über 12 Jahren.
2. Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Auf Antrag kann durch die Verwaltung die Verlängerung um bis zu 10 Jahre genehmigt werden., wenn es sich bei den Antragstellern um Ehegatten oder Verwandte ersten Grades handelt und die Grabpflege gesichert ist.
3. Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt. Verstorbene unter 1 Jahr dürfen mit der Mutter zusammen beerdigt werden.
4. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Die Umbettung einer Leiche aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig, die Umbettung dagegen in ein Familiengrab kann gestattet werden.

§ 11

Familiengräber

1. An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich. In Ausnahmefällen können ortsansässige Personen über 70 Jahre ein Grabrecht an einem Familiengrab im Vorkauf erwerben. Sie umfassen 1, 2, 3 und 4 Grabplätze.
2. Familiengräber können aus mehreren Grabstellen bestehen (1, 2, 3 und 4 Grabplätze), Familiengräber werden der Reihe nach angelegt und belegt. An planmäßig vorgesehenen Plätzen kann mit Erlaubnis der Gemeinde ein Familiengrab als Kammerngrab erstellt werden.
3. Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist, für 25 Jahre, begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
4. Bei bestehenden Familiengräbern kann abweichend von Nr. 3 ein Sondernutzungsrecht von 10 Jahren begründet werden.

§ 11 a

Urnengräber

1. An einem Urnengrab kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

2. Urnengräber werden der Reihe nach angelegt und belegt.
3. Das Sondernutzungsrecht wird für 25 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
4. Das Sondernutzungsrecht an Urnengräber kann um 10 bzw. 25 Jahre verlängert werden.

§ 12

Beisetzung in Familiengrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
3. In ein Familiengrab für zwei Personen darf während der Ruhefrist auf der freien Seite eine Leiche eines Erwachsenen oder Kindes beigesetzt werden, vorausgesetzt, daß die bei der Belegung noch geltende Grabrechtsdauer des Doppelgrabes die gem. § 7 festgelegte Dauer der Ruhefrist nicht unterschreitet oder das Grabrecht verlängert wird.
4. Unter den gleichen Voraussetzungen darf zwischen die beiden Leichen eines Doppelgrabes die Leiche eines Kindes bis zu zwei Jahren in einer Tiefe von 1 m bestattet werden.
5. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für 3 - und 4-Personengräber.

§ 13

Übertragung des Sondernutzungsrechts

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Ausnahme kann die Friedhofverwaltung auf Antrag zulassen.
3. Der Übergang des Nutzungsrechts ist bei der Gemeinde zu beantragen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 14

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Das Grab ist dann abzuräumen, wie in § 19 Abs. 7 bestimmt.

§ 14 a

Urnenbeisetzung in Erdgräbern

1. Aschenbehälter dürfen in sämtlichen Arten von Grabstätten beigesetzt werden. Unbelegte Reihengräber dürfen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.
2. Die Besetzung ist nur unterirdisch gestattet.
3. In einer Grabstätte dürfen die Aschenbehälter mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Errichtung von Grabmälern,

1. Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab fest angebrachte Gegenstand. Dazu gehören auch Steintafeln, Grabplatten, Aufsätze und sonstiges Zubehör eines Grabsteines einschließlich Blumenbehälter, Laternen auf Grabsteinen, ferner Grabeinfassungen, Überbauten jeder Art, sowie Teile von Grabmälern. Ausgenommen sind Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.
2. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt auch für Pflanzbehälter, die außerhalb der Grabstätte aufgestellt werden sollen.
3. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen 3-fach beizufügen. Dazu gehören:
 - a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seine Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung

Falls erforderlich, sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.

4. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
5. Während der Errichtung von Grabmälern muß die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung stets vorliegen.
6. Ohne Genehmigung errichtete, nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
7. Soweit Gräber erworben werden, die noch kein Fundament für einen Grabstein haben, hat der Grabrechtsinhaber auf seine Kosten ein Fundament fertigen zu lassen.

§ 15 a Erstellung von Kammergräbern

1. Die Erstellung eines Kammerngrabes bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen 3-fach beizufügen. Das sind:

- a) eine Zeichnung, aus welcher Maße, Konstruktion und Werkstoffe ersichtlich sind
 - b) eine Beschreibung über die Wirkungsweise des Kammernsystems mit den Kopien der entsprechenden Gutachten und der Typengenehmigung
3. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes kann der Markt Pleinfeld wählen, ob er die Grabkammer kostenlos in sein Eigentum und künftiges Verfügungsrecht übernimmt, oder ob der Nutzungsrechtsinhaber oder dessen Angehörige die Kammer auf ihre Kosten wieder zu entfernen haben.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler

1. Grabmäler auf Reihengräbern für Kinder und auf Urnengräbern dürfen nicht höher als 1,00 m, Grabmäler auf Reihengräbern für Erwachsene nicht höher als 1,60 m, Familiengräbern nicht höher als 2,00 m sein und dürfen die Breite des Grabes am Fuße des Grabhügels nicht überragen. In Pleinfeld darf ab Abteilung 0 die Höhe der Grabsteinsockel nur bis zu 15 cm betragen. In Ramsberg dürfen die Grabsteine nur ohne Sockel aufgestellt werden. Die Größe der Grabmäler darf dort höchstens betragen:

	Höhe	Breite
a) für Kindergräber	0,75 m	0,40 m
b) für Reihengräber und Einzelgräber	1,10 m	0,60 m
c) für Familiengräber mit 2 Grabplätzen	1,10 m	1,20 m

2. Die Maße der Einfassungen der Reihengräber müssen betragen:

- a) 1,00 m x 0,60 m bei Kindern unter 6 Jahren
- b) 1,50 m x 0,80 m bei Kindern von 6 bis 12 Jahren
- c) Für Personen über 12 Jahre haben sich die Einfassungen mit den in § 5 Ziffer 1 c angegebenen Maßen zu decken.

3. Die Maße für Einfassungen für Urnengräber müssen 1,00 m x 0,60 m betragen

4. Bei Familiengräbern haben sich die Maße der Einfassung mit den in § 5 Abs. 1 Buchst. d) angegebenen Maße zu decken.

5. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen bewilligt werden.

6. In Ramsberg sind die Gräber wegen des Waldfriedhofcharakters ohne Einfassung anzulegen. Die lichte Größe der gärtnerisch anzulegenden Grabfläche betragen

a) für Kindergräber	1,20 m x 0,60 m
b) für Reihengräber	1,80 m x 0,90 m
c) für Familiengräber mit 2 Grabplätzen	1,80 m x 1,80 m
d) für Familiengräber mit Grabplatten und	
2 Grabplätzen	1,80 m x 1,80 m
3 Grabplätzen	2,70 m x 1,80 m
4 Grabplätzen	3,60 m x 1,80 m

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Steine dürfen nicht bemalt, Buchstaben, Ornamente und Plastiken nicht mit aufdringlich wirkenden Farben gefasst oder ausgemalt werden. Holz als Material für Grabmäler darf in seiner Naturfarbe verwendet werden. Schwarzer Stein darf grundsätzlich nicht verwendet werden.
3. Als Material für Einfassungen sind grundsätzlich zu verwenden:
 - a) In Pleinfeld, Abteilungen A bis N, Natursteine und Kunststeine. Sie dürfen bis zu 12 cm aus der Erde ragen. Ab Abteilung 0 Betonplatten.
 - b) In Stirn und St. Veit Waschbetonplatten.
 - c) In Ramsberg sind die Gräber vom Rasen eingefasst, soweit die Gräber nicht mit Grabplatten versehen sind. Ersatzweise können die Gräber mit Eisenumrandungen versehen werden, die eine Höhe von 1 cm nicht übersteigen dürfen.
4. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 18

Standicherheit

1. Grabmäler und sonstige Einrichtungen am Grab müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den Vorgaben der Versetzrichtlinien des Bundesinventionsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellen und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen zu lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, in drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
4. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Ziffer 1. durch Umfallen von Grabmälern oder Abfallen von Grabmalteilen verursacht werden, haftet der Grabberechtigte nach den geltenden Gesetzen.

§ 19

Pflege der Grabstätten/Abfallbeseitigung

1. Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Erwerb oder nach der letzten Bestattung gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Ersatzweise können die Gräber auch mit einer Natursteinplatte abgedeckt werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.
2. Grabbeete dürfe nicht über 10 cm hoch sein.
3. Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 1,00 m wachsen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür eingerichteten Plätzen nach der vorgesehenen Sortierung abzulagern oder anderweitig zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt unansehnlich gewordenen Grabschmuck der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen. Übriggebliebener Erdaushub von Gräbern darf nicht auf den Abfallplatz gebracht werden, sondern ist auf allen Friedhöfen vom Nutzungsberechtigten auf seine Rechnung entfernen zu lassen.
5. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
6. Die Wege zwischen den Gräbern sind stets rein zu halten und dürfen nur als solche genutzt werden (keine Bepflanzung durch Grabrechtsinhaber).
7. Nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhezeit bei Reihengräbern) sind die Grabmäler, Einfassungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 20

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der auf den Schildern bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Ortes und seiner Zweckbestimmungen zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge)
 - b) Tiere mitzubringen
 - c) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder Geld zu sammeln

- d) Druckschriften zu verteilen
- e) die Ruhe des Friedhofs oder Trauerfeiern zu stören, sowie störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- f) das Rauchen oder Lärmen
- g) der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener
- h) das Verlassen der Wege, insbesondere das Betreten der Rabatten, Gräber oder Grabeinfassungen
- i) Unrat außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern
- j) Gräber oder sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder ohne Berechtigung zu verändern.

§ 22

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
3. Der Beginn von gewerblichen Arbeiten, insbesondere das Setzen von Grabmälern oder Grabdeckplatten ist dem Friedhofswärter mindestens einen Tag vorher anzuzeigen. Die Arbeitszeit auf den Friedhöfen wird wie folgt festgelegt:
Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
 An Samstag und Sonntagen dürfen keine gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen ausgeführt werden, mit Ausnahme gärtnerischer Arbeiten am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit, wie Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Grabplatten und ähnliches Material sowie Verpackungen, Transportmaterial für Torf und Erde. Blumentöpfe und Styroporpaletten sind von den Gewerbetreibenden zu ihren Lasten zu entsorgen.

VI. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Nutzungsrechte

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte gelten weiter bis zu dem in der Urkunde genannten Zeitpunkt.

2. Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 1 und 2)
2. die in § 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
3. den Vorschriften über das Betreten und Verhalten im Friedhof (§ 20 Abs. 1, 2 und § 21 zuwiderhandelt)
4. gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 22 Abs. 1 Satz 1)
5. den Vorschriften über die Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt, indem er Flächen außerhalb seines Grabes bepflanzt und trotz Aufforderung die Bepflanzung seines Grabes nicht auf das vorgeschriebene Höchstmaß zurückschneidet (§ 19 Absätze 3 und 6).
6. Abfälle nicht ordnungsgemäß trennt oder nicht entsorgt (§§ 19 und 22 Ziff 4.)

§ 25

Gebühren und Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 12. September 1962, zuletzt geändert am 13. März 1974 außer Kraft.

Pleinfeld, 31.01.1997

Markt Pleinfeld

Feil

1. Bürgermeister

ps/uh